

# FAQ Liste zum neuen Staatsangehörigkeitsgesetz

## Wann kann ich eingebürgert werden?

Nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt (unbefristetes bzw. dauerhaftes Aufenthaltsrecht). Bei „besonderen Integrationsleistungen“ kann eine Einbürgerung sogar schon nach drei Jahren möglich sein. Dies können etwa gute Sprachkenntnisse, längeres ehrenamtliches Engagement oder sehr gute Leistungen in Schule oder Beruf sein.

Neben dem Bekenntnis zur "freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes" wird klargestellt, dass "antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen" dieser Ordnung widersprechen. Dagegen zu verstoßen wäre - ebenso wie mehrere Ehepartner oder die erkennbare Ablehnung der Gleichberechtigung von Mann und Frau - ein Ausschlusskriterium.

## Kann ich meine vorherige Staatsangehörigkeit behalten?

Künftig ist Mehrstaatigkeit grundsätzlich möglich. Ob die bisherige Staatsangehörigkeit behalten werden kann, hängt jedoch auch vom Staatsangehörigkeitsrecht des Herkunftsstaates ab. Dies sollte vor Beantragung der Einbürgerung geklärt werden.

## Wird mein Kind automatisch deutsch?

Alle in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern erhalten künftig die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügt.

## Welches Sprachniveau brauche ich?

B1 für eine Regeleinbürgerung nach 5 Jahren Aufenthaltszeit

## Muss ein Nachweis über die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland erbracht werden?

Ja, weiterhin ist hierzu ein entsprechender Schulabschluss oder die Vorlage eines Zertifikats über den bestandenen Einbürgerungstest erforderlich.

## Darf ich Sozialleistungen beziehen?

Ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. Bürgergeld schließt eine Einbürgerung generell aus. Der Einbürgerungsbewerber muss grundsätzlich in der Lage sein, seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zu bestreiten. Ausnahmen gelten u.a. für Wohngeld, Kindergeldzuschlag oder BAföG.

Die Ausnahmen, die es bislang für Menschen gab, die unverschuldet auf Sozialleistungen angewiesen sind, fallen mit der Reform weg. In diesem Fall bliebe nur der Umweg über eine Härtefallregelung. Letztere wäre etwa für Menschen mit Behinderungen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, die einzige Chance auf eine Einbürgerung.

Ausnahmen gibt es für "Gastarbeiter", die bis 1974 in die Bundesrepublik eingereist sind, und "Vertragsarbeiter", die bis 1990 in die damalige DDR kamen.

## Sonstige Voraussetzungen

Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit: In der Regel ist hierzu ein Nationalpass vorzulegen.

## Straffreiheit

Verurteilungen **bis zu** 90 Tagessätzen bzw. drei Monaten Freiheitsstrafe sind einbürgerungsunschädlich.

## Unbefristetes Aufenthaltsrecht

Folgende Aufenthaltstitel schließen eine Einbürgerung aus:

§§ [16a](#), [16b](#), [16d](#), [16e](#), [16f](#), [17](#), [18d](#), [18f](#), [19](#), [19b](#), [19e](#), [20](#), [22](#), [23](#) Absatz 1, den §§ [23a](#), [24](#), [25](#) Absatz 3 bis 5 und [§104c](#) des Aufenthaltsgesetzes

## Persönliche Vorsprache

Eine persönliche Vorsprache zur Vorlage von Originalunterlagen, ordnungsgemäßer Abgabe der Loyalitätserklärung und Prüfung des Vorliegens der tatsächlichen Sprachkenntnisse ist im Laufe des Einbürgerungsverfahrens unumgänglich.

1. Antragstellende aus **Haan, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim a. R. oder Wülfrath** vereinbaren bitte einen Termin bei der Stadtverwaltung ihres Wohnortes.
2. Einbürgerungsbewerbende aus **Erkrath, Heiligenhaus, Ratingen oder Velbert** stellen bitte eine Terminanfrage über das Formular auf unserer Homepage.